

Merkblatt zu VuVregio 2022

Erzeugerzusammenschlüsse

A Antragsberechtigung

Antragsberechtigte Erzeugerzusammenschlüsse können (wie auch Kleinst- und kleine Schlachthöfe) für Entwicklungs- und Vermarktungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Qualitätsprodukten eine Förderung (gem. Nr. 2d der Rili) erhalten.

Als Erzeugerzusammenschlüsse werden Zusammenschlüsse von Erzeugern von Agrar- oder Agrarverarbeitungserzeugnissen und deren Vereinigungen definiert, die gemeinsam den Zweck verfolgen, ihre Erzeugung und den Absatz ihrer Produkte an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

Die Mindestzahl eines Erzeugerzusammenschlusses beträgt fünf Mitglieder, die gemeinsam mindestens eines der in § 8 Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung (AgrarOLKV) genannten Ziele ganz oder teilweise verfolgen müssen. Diese Ziele sind:

- Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung.
- Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder.
- Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise.

Die Rechtsform ist für die Förderung in VuVregio nicht ausschlaggebend.

Zudem gilt: Die antragstellende Organisation ist nur dann zwendungsberechtigt, wenn sie keine Landwirtschaft betreibt bzw. keine Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Urproduktion hat.

B Erforderliche Unterlagen

Unbeschadet der Art der Rechtsform der antragstellenden Organisation ist gem. Rili Nr. 4 die Art und Weise der Kooperation, das Ziel der Kooperation, das Aufbringen und die Verteilung der Eigenmittel sowie die Projektlaufzeit darzustellen. Dies erfolgt mittels des Formblatts: „Angaben zum Erzeugerzusammenschluss bzw. zur Kooperation“.

Die antragstellende Organisation muss zusätzlich eine schriftliche Kooperationsvereinbarung der Beteiligten dann vorlegen, sofern sie nicht schon über geregelte Strukturen verfügt.

Natürlich sind auch die anderen, im Rahmen des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen (bspw. inkl. Betriebsnummer, KMU-Erklärung, De-minimis-Erklärung etc.).

C Kooperationsvereinbarung

Die ggf. erforderliche Kooperationsvereinbarung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Kooperation
- Ziel und Zweck der Kooperation
- Beginn und ggf. Dauer der Kooperation
- Partner der Kooperation
- Regelungen zum (frühzeitigen) Austritt (Ausnahme)
- Ausschluss von Partnern (Ausnahme)
- Haftungsregelung

Natürlich steht es den Kooperationspartnern frei, im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Zusammenarbeit näher zu definieren (bspw. Regelungen zu Verantwortlichkeiten in der Organisation, Finanzierungsregelungen und Geheimhaltungspflichten).